

Stadt Stockach
Satzung
zur Bebauungsplanänderung
"Reiser-Nellenburger Weg-Breite"



Rechtsgrundlagen

1.
Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBL. I S. 3486).
2.
Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - Maßnahme G) vom 28.04.1993 (BGBL. I, S. 622).
3.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNV0) - id.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466).
4.
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes - PlanZVO- vom 18.12.1990 (BGBL. I 1991 S. 58).
5.
Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617).

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 8.12.1965 (genehmigt 28.1.1966)

§ 2

Inhalt der Änderung

(1)
Mit der Änderung werden die bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich ersetzt bzw. ergänzt. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der Änderungsplan vom 26.07.1995.

(2)
§ 1 der Bebauungsvorschriften vom 8.12.1965 wird wie folgt ergänzt:

Die Nutzung im Bereich des Änderungsplans vom 26.7.95 wird als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgelegt

Zulässig im MI sind Anlagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 5 BauNVO mit Ausnahme von Einzelhandelsgeschäften mit innenstadtrelevantem Warenangebot gem. Anlage 1

Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig.

(3)

Nach § 15 wird eingefügt:

§ 16 Werbeanlagen

- An der bestehenden Fassade des „Schiesser“-Gebäudes sowie zwischen dem Gebäude und dem Fahrbahnrand der Heinrich-Fahr-Straße bzw. Radolfzeller Straße dürfen keine Werbeschilder oder Folien angebracht werden.
- Bei Werbeschildern, Werbebänder, Einzelbuchstaben und Folien auf Fensterscheiben die kleiner als 0,5 m² sind, ist das Kenntnissgabeverfahren durchzuführen.
- Fahnenmasten sind im Bereich zwischen dem ehemaligen Schiessergebäude und der Bundesstraße nicht zulässig.
- Standorte der Werbungen ist grundsätzlich im Einzelfall festzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 2.10.1996. Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 3.10.1996



(Stolz)
Bürgermeister